36) Das vorsichtige Abstoßen der Eiszapfen an ben Dachern und Dachrinnen wird bei Strafe

neu eingeschärft. Bet. b. 20. Febr. 1855.

37) Durch Berordnung bes R. Minifterii bes Innern bom 19. Juni 1854 ift wegen bes Wild: pretvertaufes festgestellt, daß: 1) das Feilbieten von Wildpret, für welches die Schon: und Segezeit mit 1. Febr. beginnt, ohne diese Zeit abzuändern, nur bis 14. Febr. ftattfindet; 2) v. 15. Febr. bis mit 31. Aug., für Rothwild bis 15. Juli, nur mit Ausnahme ber vom 15. März bis 15. Mai erlegten Sajel-, Birt- u. Auerhühner, ingleichen ber Schnepfen, Enten und anderer, nicht zu ben Singvögeln gehöriger Strichvögel, durchaus fein Wild, auch nicht aus: ländisches, bei Strafe, nach Befinden bei Conceffions: Entziehung zum Wildprethandel feilgeboten werden darf; 3) auch Jeder, der während biefer Zeit erlegtes Wilbpret besitt, der Polizeibehörde auf Berlangen über die Bezugsquelle Auskunft zu geben hat; 4) ebenso hafen, während der "Schon- und hegezeit" bom 15. Februar an, in feinem Falle, auch nicht bei Bezug bom Muslande, verkauft werben bürfen. Bet. b. 21. Febr. 1855.

38) Nach Berordnung des R. Ministerii des Innern bom 4. Aug. 1841 hat bei Anwendung bes Lebensmagnetismus jeder Arzt hiervon dem Bezirksarzt sogleich bei Beginn der Kur Anzeige zu machen, auch ben zu brauchenben nichtärztlichen Mag= netiseur genau ju bezeichnen, über ben Berlauf ein vollständiges Tagebuch zu führen und jede in medicinisch polizeilicher hinsicht erforderliche Mustunft zu ertheilen. Bef. v. 26. Febr. 1855. (In Gemeinschaft

mit bem Stadtbegirfsargte.)

39) Bur Abhilfe vielfacher Beichwerden und Rachtheile wird verordnet, daß beim Abladen von Steinkohlen auf hiefigen Straßen und öffentlichen Platen die Kohlen in gehöriger, die Entstehung von Staub berhindernder Maage angefeuchtet werden, wofür die Ablader oder deren Dienstherrschaften bei Geld= oder Gefängnißftrafe verantwortlich find. Bet. v. 30. Juni 1855.

40) Bom 8. Oct. 1855 ab hat jedes jum Bertauf gebrachte Bund Den ohne Strobseil ein Gewicht von wenigstens 16 Pfunden zu halten und werben Zuwiderhandelnde mit Confiscation bes nicht bollwichtigen Beues beftraft, auch mit Geld- oder Gefängnifftrafe belegt werben. Bet. v. 28. September

1855.

41) Auf Grund ber Bekanntmachung ber Rgl. Areisdirection zu Dresden vom 2. Nov. 1855 unter hinweisung auf die Generalverordnung vom 20. Aug. 1764 und 14. Sept. 1780 wird Jedermann vor dem Gebrauche des vom Mutterkorn nicht gereinigten Getreides, das im Mehl oder Brod ein aschfarbiges bläuliches Ansehen hat, auch als Futter für das Bieh nicht genützt werden fann, gewarnt und allen Landwirthen die möglichste Reinigung des Getreides zur Pflicht gemacht, auch werden die hiesigen Mühlenbesiter, Bäcker, Branntweinbrenner, Getreide=, Mehl= und Brodhändler bedeutet, bei Confiscation und 20 Thir. Geldbuße, auch noch härterer Uhndung, vom Mutterkorn nicht gereinigtes Getreide weder auf ben Martt zu bringen, noch zu vermahlen, gu verschroten, noch Mehl, Brod, Branntwein daraus jum Berfauf ju bereiten. Bef. v. 16. Nov. 1855.

42) Bur vermehrten Controle über Bollent: richtung auf der alten Elbbrücke foll, jedoch mit Bermeibung jeber Berkehrshemmung, bin und wieder

find die Rutscher zu der Bereithaltung bei Bermeib: ung weiteren Ginschreitens anzuweisen. Bet. v. 10.

Marz 1856.

43) Auf Anordnung bes R. Minifteriums bes Innern wird "vor mit giftigen Farben be: bedten Tapeten und Buntpapieren und vor mit folden Farben ausgeführter Stubenmalerei eindringlich gewarnt." Als folche werden namentlich bie aus Arfenik (Schweinfurter und Scheel'iches Grun, Raufchgelb), aus Blei (weiß, gelb, roth), aus Rupfer und Kobalt (blau und grün) gewonnenen Mineralfarben bezeichnet. Bur Abwendung febr er: heblicher Gesundheitsnachtheile find nun: 1. nur gut geglättete ober mit Lack gebeckte Tapeten und nur auf vorher gut ausgetrochnete Wand zu verwenden, auch die Tapeten, wenn die Farbe sich verändert, abblättert, fofort zu erneuern. 2. Bei Stubenmalerei die Farben ebenfalls auf trodne Wand und unter Bermischung des Kalkes mit Ruhmilch aufzutragen, auch nach Befinden mit einem guten Bindemittel, wie Wafferglas und bergl. ju überziehen. 3. Schlaf: zimmer und Arbeitsräume mit giftigen Farben, besonders grünen und blauen, gar nicht zu verzieren und 4. von Buntpapieren nur diejenigen, welche nur auf einer Seite gefärbt und gehörig geglättet, auf der andern aber, welche mit Waaren zunächft in Berührung kommt, gang ohne Farbe find, jum Gin: paden von Conditor:, Pfefferfüchler: und andern Eg: waaren zu verwenden. Bet. v. 11. Marz 1856.

44) Das Berbot ber Befchabigung ber Pflanjungen auf den öffentlichen Pläten und Anlagen durch Abbrechen von Zweigen, Blumen 2c. wird von Neuem auf das Strengfte eingeschärft und der Schut bes gebildeten Bublifums, infonderheit ber Eltern, Erzieher und Lehrer, bafür angelegentlichft ange-

prochen. Bef. v. 23. Mai 1856.

45) Den Sändlern mit Anochen, Lumpen 2c. wird alles Anhäufen und Lagern von bergleichen üblen Geruch verbreitenben Gegenftanden in größern Quantitäten innerhalb ber Stadt durchaus und bei Strafe verboten, mit bem Bemerten, daß Solches fernerhin nur außerhalb ber Stadt erlaubt ift. Bet. vom 26. Mai 1856, in Gemeinschaft mit bem Stadt:

bezirksarzt.

46) Es wird die gesetliche Borschrift eingeschärft, daß jedes Kind bei Bermeidung einer Geldbuße von Einem Thaler für jebe Woche ber längern Berzögerung, nach Befinden Anwendung von Zwangsmaßregeln, binnen längstens sechs Wochen von Zeit der Geburt gur Taufe zu bringen, ingleichen in den erften acht Tagen nach der Geburt bei einer Geldftrafe von Einem Thaler die erforderliche Anzeige an den Kirchenbuchführer zu erstatten ift. Bek. v. 16. Juni 1856 in Gemeinschaft mit bem Guperintendenten.

47) Nach Berordnung bes R. Ministeriums bes Cultus und öffentlichen Unterrichts v. 23. Juli 1856 follen Gesuche um Entlassung eines Schülers vor ber gesetlichen achtjährigen Schulzeit zurückgewiesen werden, wenn zu häufige unentschuldigte ober nicht genügend entschuldigte Schulversaumniffe vorliegen, wonach Eltern und Schuldirectoren fich zu achten haben. Bek. v. 20. Sept. 1856 in Gemein:

ichaft mit dem Superintendenten.

48) Bor giftigen Bilgen, fälschlich Truffeln genannt und von den achten, die im Aufschnitt einer durchschnittenen Duskatennuß gleichen, dadurch unterschieden, daß sie klein, fast kugelrund sind und auf bem Durchschnitt zwar eine weiße Schale, inwendig Borweisung der Zollquittung erfordert werden und aber eine durch einen Kreis begrenzte schwarze Masse